

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte  
in der Gemeinde Grömitz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2015 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde unterhält Obdachlosenunterkünfte (Notunterkünfte) für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen. Sofern diese Unterkünfte nicht ausreichen, stellt die Gemeinde in eigenen oder gemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen weitere Räume als Notunterkunft zur Verfügung. Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung oder einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr können Obdachlose vorübergehend auch in Räume oder Wohnungen anderer Personen eingewiesen werden.
- 2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Unterkünfte, die von der Gemeinde für diesen Zweck gemietet oder durch Einweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art (Schutz vor Witterung), sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Auf Unterbringung etwaiger, über den zum täglichen Leben hinausgehenden unentbehrlichen Hausrat, speziell Möbel besteht kein Anspruch.
- 4) Die Pflicht des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

**Abschnitt II**

**Verfahrensvorschriften**

**§ 2**

**Obdachlose Personen**

- 1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wer ohne Unterkunft ist,
  - b) wem die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
  - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet oder die Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist  
und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- 2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  - a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt,
  - b) wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist.

**§ 3**

**Zuweisung von Unterkünften**

- 1) Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- 2) Die Zuweisung wird in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet, geändert oder eingeschränkt werden.

- 3) Die Umsetzung von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft darf vorgenommen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung z.B. auch, wenn die Benutzungsgebühr nicht gezahlt wurde, bei strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen diese Satzung.
- 4) Bei der Zuweisung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, doch besteht in der Regel kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.

#### **§ 4**

##### **Beginn der Nutzung**

Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung). Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Einweisung.

#### **§ 5**

##### **Ende der Nutzung**

- 1) Das Benutzungsverhältnis endet durch:
  - a) Tod des Benutzers,
  - b) Erklärung des Benutzers, Auszug und Übergabe der zur Verfügung gestellten Unterkunft an die Gemeinde Grömitz,
  - c) Fristablauf der Einweisungsverfügung,
  - d) Aufhebung durch Verwaltungsakt.
- 2) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat,
  - b) die nutzende Person für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im Rückstand ist,
  - c) die Unterkunft von dem Benutzer nicht genutzt wird. Eine Nichtnutzung ist anzunehmen, wenn die Unterkunft für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen von dem Benutzer nicht aufgesucht wird.
- 3) Der Anspruch auf Unterbringung wird durch Vorliegen des Absatzes 2 verwirkt.

### **Abschnitt III**

#### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Verhalten in der Unterkunft**

- 1) Benutzer haben die Satzung einzuhalten, dieses gilt auch für eine Hausordnung, wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt wurde. Unabhängig vom Bestehen einer Hausordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens in der Unterkunft die nachfolgenden Absätze.
- 2) Benutzer haben die Unterkunftsanlage samt dem überlassenen Zubehör und Mobiliar pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten sowie die Räume ausreichend zu heizen und zu lüften.
- 3) Benutzern ist es nicht gestattet:
  - a) Personen, deren Aufnahme die Gemeinde Grömitz nicht gem. § 4 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
  - b) Besucher/Gäste in der Unterkunft übernachten zu lassen,
  - c) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
  - d) ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Grömitz:
    - 1) Tiere in der Unterkunft zu halten,
    - 2) über den in § 1(4) hinausgehenden unentbehrlichen Hausrat, Möbel oder sonstige Gegenstände in der Unterkunft zu lagern,
    - 3) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
    - 4) Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene Installationen zu ändern,
    - 5) Veränderungen an den Schließanlagen vorzunehmen,
    - 6) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten,
    - 7) ein Gewerbe zu betreiben oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
    - 8) andere, als die zur Verfügung gestellten Heiz- und Kochgeräte zu betreiben,

- 9) Antennen am Gebäude anzubringen,
  - 10) über die haushaltsübliche Menge hinaus Abfälle oder Altwaren in der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft zu lagern,
  - 11) Brennstoffvorräte außerhalb der zugewiesenen Nebenräume (Schuppen) zu lagern,
  - 12) Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrigen Gegenstände außerhalb der Nebenräume (Schuppen) zu lagern,
  - 13) Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze zu parken,
  - 14) Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück, einschließlich der Parkplätze, instand zu setzen oder zu reinigen,
  - 15) zu der Unterkunft gehörende Flächen, ausgenommen Parkplätze und ihre Zufahrten, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
  - 16) nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätzen, abzustellen,
  - 17) auf den zu der Unterkunft gehörenden Flächen zu grillen oder ein Feuer zu entfachen.
- 4) Das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfängern ist bei der zuständigen Stelle anzumelden.
  - 5) Die Gemeinde Grömitz kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken.
  - 6) Besucher können bei Verstoß gegen § 6 oder gegen die Hausordnung von dem Unterkunftsgrundstück verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Grundstückes untersagt werden.
  - 7) Ein Abwesenheitszeitraum von mehr als 2 Wochen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz spätestens 3 Tage vor Beginn der Abwesenheit anzuzeigen.
  - 8) Abfälle sind von den Benutzern nach den Vorgaben des Abfallentsorgers getrennt zu sammeln und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.
  - 9) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grömitz.
  - 10) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die Zählerstände der in den Wohnungen verbauten Zähler (Strom und Wasser) jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und am 01.10. eines jeden Jahres abzulesen. Die Zählerstände sind unter Angabe der Zählernummer spätestens 3 Tage nach dem Ablesen dem Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz schriftlich zu übermitteln.
  - 11) Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen, die der Benutzer ohne Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen hat, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
  - 12) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
  - 13) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 7**

### **Instandhaltung der Unterkunft**

- 1) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Grömitz auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- 3) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Grömitz ist Folge zu leisten.

- 4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, Aufträge auf Kosten oder im Namen der Gemeinde Grömitz zu erteilen.
- 5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können durch die Gemeinde Grömitz Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere zur Reinigung der Gemeinschaftsanlagen getroffen werden.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- 1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- 2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- 3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 10**

### **Verwaltungszwang**

- 1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung nach Maßgabe der §§ 235 ff. LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Wird das Benutzungsverhältnis aufgrund § 5 (2) c) beendet, erfolgt eine Einlagerung der in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände für maximal 14 Tage. Nach Fristablauf können sämtliche in der Unterkunft zurück gelassenen Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzers entsorgt werden.

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- 1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

## **§ 12**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- 1) Die Benutzungsgebühr für die eigenen Unterkünfte beträgt bei Einzelunterbringung (Familiengemeinschaft) einschließlich der Betriebs- und Stromkosten, jedoch ohne Heizungskosten, monatlich für die Wohnungen
 

a) Trifft 20a, 20b, 22a,	280,00 €
b) Trifft 20c, 22c, 24a, 24c	210,00 €
c) Trifft 20d, 22b, 24b	385,00 €
d) Ostlandweg 11, Whg. 1, Whg. 2, Whg. 3	280,00 €
e) Ostlandweg 11, Whg. 4	210,00 €

- 2) Die Benutzungsgebühr für die eigenen Unterkünfte beträgt bei der Unterbringung von mehreren, nicht zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Personen, in einer Wohnung einschließlich der Betriebs- und Stromkosten, jedoch ohne Heizungskosten monatlich pro eingewiesener Person (Familiengemeinschaft)
 

a) Trifft 20a, 20b, 22a,	150,00 €
b) Trifft 20c, 22c, 24a, 24c	120,00 €
c) Trifft 20d, 22b, 24b	150,00 €
d) Ostlandweg 11, Whg. 1, Whg. 2, Whg. 3	150,00 €
e) Ostlandweg 11, Whg. 4	120,00 €
- 3) Sollte die Zählerstandmitteilung gem. § 6 Abs. 10 ergeben, dass durch den Benutzer über den Durchschnittsverbrauch hinaus Strom oder Wasser bezogen wird, ist die Gemeinde Grömitz berechtigt, hierfür eine zusätzliche pauschale Gebühr von dem Benutzer zu fordern. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der errechneten, über dem Durchschnittsverbrauch liegenden Aufwendung, die der Gemeinde Grömitz hierfür entsteht.
- 4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 13**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- 3) Die nach § 12 Abs. 3 anfallende Gebühr wird erstmalig in dem auf die letzte Quartalsablesung folgenden Monat fällig und ist sodann zusammen mit der Benutzungsgebühr aus § 12 zu entrichten.

### **§ 14**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungsverfügung ergehen kann. Es handelt sich um eine Monatsgebühr.
- 2) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines Monats, in dem in die Unterkunft eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- 3) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld (§ 12 Abs. 4) mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- 4) Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- 5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

### **§ 15**

#### **Datenerhebung**

- 1) Die Gemeinde Grömitz ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) entgegen § 6 Abs. 2 die Unterkunftsanlage, das Mobiliar oder das Zubehör nicht pfleglich behandelt oder dieses nicht stets sauber hält,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 die zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht ausreichend lüftet oder heizt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 3 a) Personen in der Unterkunft aufnimmt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 b) Besucher in der Unterkunft übernachten lässt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 3 c) die Wohnung zu anderen Zwecken nutzt,
  - f) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 1. Tiere in der Unterkunft hält,
  - g) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 2. Möbel oder sonstige Gegenstände in der Wohnung lagert,
  - h) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 3. bauliche Veränderungen an der Unterkunft vornimmt,
  - i) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 4. Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vornimmt oder vorhandene Installationen verändert,
  - j) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 5. Veränderungen an den Schließanlagen vornimmt,
  - k) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 6. Bauwerke oder Umzäunungen errichtet,
  - l) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 7. ein Gewerbe betreibt oder gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
  - m) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 8. Heiz- oder Kochgeräte betreibt,
  - n) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 9. Antennen am Gebäude anbringt,
  - o) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 10. Abfälle oder Altwaren lagert,
  - p) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 11. Brennstoffvorräte außerhalb der zugewiesenen Nebenräume lagert,
  - q) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 12. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Nebenräume lagert,
  - r) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 13. Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze parkt,
  - s) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 14. Kraftfahrzeuge instand setzt oder reinigt,
  - t) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 15. die zur Unterkunft gehörenden Flächen mit Kraftfahrzeugen befährt,
  - u) entgegen des Verbotes in § 6 Abs. 3 d) 16. Kraftfahrzeuge abstellt,
  - v) entgegen § 6 Abs. 7 eine Abwesenheit nicht bei der Gemeinde Grömitz anzeigt,
  - w) der Verpflichtung aus § 6 Abs. 10, die Zählerstände bekanntzugeben, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  - x) einer nach § 7 Abs. 5 erteilten Auflage nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
  - y) entgegen § 7 Abs. 1 die Mitteilung an die Gemeinde Grömitz unterlässt,
  - z) entgegen § 8 die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber zurückgibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 €

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Grömitz vom 15.12.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Grömitz, den 31.03.2015

Mark Burmeister  
(Bürgermeister)